



## *ALKIS<sup>®</sup>-Richtlinien Brandenburg*

Anlage

### Bereitstellungsportal

Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Aktenzeichen 13-563-25

vom 29. Oktober 2019

## Inhaltsverzeichnis

### Bereitstellungsportal

1	Grundsätze und Ziele.....	3
2	Aufgaben und Pflichten der Beteiligten .....	3
2.1	LGB.....	3
2.2	Vermessungsstelle.....	3
2.3	Katasterbehörden .....	4
3	Inhalt der Erhebungsdaten.....	4

## 1 Grundsätze und Ziele

Gemäß Nummer 3.1 VVLiegVerm vom 1. November 2019 sind von der Vermessungsstelle, welche die Liegenschaftsvermessung durchführt, die Vermessungsunterlagen über automatisierte Verfahren abzurufen. Hierfür sind die Funktionalitäten des Bereitstellungsportals zu nutzen. Gleiches gilt für die Übermittlung der digitalen Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen, die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters bestimmt sind.

## 2 Aufgaben und Pflichten der Beteiligten

Die mittels des Bereitstellungsportals übermittelten Informationen sind durch die beteiligten Stellen grundsätzlich innerhalb von drei Arbeitstagen zu sichten.

Reservierte Punkt- und Flurstückskennzeichen sind grundsätzlich für den internen Datenaustausch bzw. Schriftverkehr zwischen der Katasterbehörde und der Vermessungsstelle bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit einem Hinweis zulässig, dass es sich um reservierte (vorläufige) Punkt- oder Flurstückskennzeichen bzw. Flurstücksnummern handelt.

Nicht mehr benötigte Anträge sind durch die zuständige Stelle zu beenden. Nach der Beendigung der Amtshandlung sind Anträge ebenfalls zu beenden.

### 2.1 LGB

Die LGB stellt das Bereitstellungsportal bereit und setzt zur Sicherung des Betriebes die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik um. Angebote zu Schulungen, Anleitungen und Hinweise zur technischen Umsetzung, zu Betriebs- und Wartungszeiten werden den Beteiligten durch die LGB im ALKIS-Optimierungs- und Informationssystem (AOS) bekanntgegeben.

Die LGB richtet auf Antrag einer Vermessungsstelle bzw. Katasterbehörde personenbezogene Kennungen für das Bereitstellungsportal ein.

Hierzu zählen auch benötigte Kennungen für den Vertretungsfall bzw. für den Fall einer Geschäftsabwicklung eines ÖbVI (§7 bzw. § 17 Brandenburgisches ÖbVI-Gesetz).

### 2.2 Vermessungsstelle

Anträge auf hoheitliche Vermessungen (hierzu zählen Liegenschaftsvermessungen und amtliche Lagepläne) sind mit den im Bereitstellungsportal vorgesehenen Metainformationen unverzüglich in das Bereitstellungsportal einzutragen. Die Vermessungsstelle nutzt für die Erstellung der Vermessungsunterlagen die Funktionalitäten des Bereitstellungsportals.

Sind die für die Beurteilung einer Liegenschaftsvermessung erforderlichen Geoinformationen gemäß Prioritätenerlass III (Gebrauchsakten) über das Bereitstellungsportal noch nicht vollständig verfügbar, ist im Bereitstellungsportal ein entsprechender Hinweis ersichtlich.

Gemäß Nummer 14.7 der VVLiegVerm werden die digitalen Daten der Vermessungsschriften (NAS-Dateien) über automatisierte Verfahren an die Katasterbehörde versandt. Hierfür sind die Funktionalitäten des Bereitstellungsportals zu nutzen. Im Einvernehmen mit der zuständigen Katasterbehörde kann die Vermessungsstelle auch digitale Kopien weiterer Unterlagen übermitteln. Die notwendige analoge Übermittlung insbesondere der Formvorschriften unterliegenden Teile der Vermessungsschriften an die Katasterbehörde bleibt hiervon unberührt.

### 2.3 Katasterbehörde

Die Katasterbehörde nutzt das Bereitstellungsportal zur Erstellung von Vermessungsunterlagen für amtseigene hoheitliche Vermessungen und für QL-Projekte.

Werden Vermessungsschriften durch die Katasterbehörde gemäß Nummer 2.5 VVFortEnt an die Vermessungsstelle zurückgegeben, sind hierfür die Funktionalitäten des Bereitstellungsportals zu nutzen.

### 3 Inhalt der Erhebungsdaten

Der geforderte Inhalt der ALKIS-NAS-Erhebungsdaten wird für einen Übergangszeitraum auf Punktinformationen reduziert. Die LGB stellt Beispiele der NAS-Dateien für die Vermessungsstellen bzw. die Softwarepartner der Vermessungsstellen bereit.

Gemäß Nummer 14.4 VVLiegVerm reicht die Vermessungsstelle der Katasterbehörde als Teil der Vermessungsschriften die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung antragsbezogen als teilqualifizierte objektstrukturierte NAS-Erhebungsdaten in zwei Dateien (getrennt nach verwendeten, jedoch nicht veränderten bzw. veränderten und neuen Punkten) ein. Dateien ohne Inhalt sind nicht einzureichen.

Im Einvernehmen mit der Katasterbehörde kann die Vermessungsstelle im Übergangszeitraum auch komplexere Erhebungsdaten einreichen (Experimentierklausel).

Der konkrete ALKIS-konforme Aufbau und Inhalt der geforderten Punktinformationen wurde von der LGB beschrieben und ist auf der Homepage der LGB abrufbar. Die LGB wird in Abstimmung mit dem MIK die technische Beschreibung des Aufbaus und Inhalts der obligatorischen Erhebungsdaten bei Bedarf an die technische Weiterentwicklung anpassen.